

An das
Bundesministerium für

Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
Team.z@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.191.177

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.178.355

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für
unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 1 (§ 207a):

Abs. 2:

Der Absatz sollte im Sinne der Erläuterungen präzisiert werden. So sollte – da die Minderjährigkeit „des Kindes“ nicht vorliegt bzw. in Zweifel steht – (wie in den Erläuterungen) besser von der „betroffenen Person“ gesprochen werden. Zudem wäre im ersten Satz anzuordnen, dass die betroffene Person „in einer verständlichen Sprache über das Nichtvorliegen der Obsorge gemäß Abs. 1“ zu informieren ist (statt „... darüber möglichst verständlich zu informieren“).

Zudem wird angeregt, im zweiten Satz anzuordnen, dass der KJHT beim Vorliegen von Zweifeln an der Minderjährigkeit der betroffenen Person eine gerichtliche Feststellung über das Vorliegen der Obsorge gemäß Abs. 1 „zu beantragen hat“ (die Verwendung des Wortes „kann“ würde demgegenüber darauf hindeuten, dass ein Ermessen des KJHT besteht).

Soweit in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass „bei bestehenden Zweifeln medizinische Untersuchungen zur Altersbestimmung (multifaktoriellen [sic!] Untersuchungsmethodik nach ...) in Auftrag [gegeben werden können]“, wird darauf hingewiesen, dass dies keine Grundlage im Gesetzestext findet.

Abs. 3:

Die Formulierung „nach Durchführung der in Abs. 2 angeführten Untersuchungen“ ist unklar, zumal in Abs. 2 keine „Untersuchungen“ vorgesehen sind. Eine Überprüfung und Klarstellung wird empfohlen.

Zu Z 2 (§ 212):

Es wird angeregt, die vorgeschlagene Anordnung insgesamt präziser zu formulieren. So ist etwa der Ausdruck „ein unbegleiteter Minderjähriger nach § 207a“ insofern unzutreffend, als in § 207a nicht von unbegleiteten Minderjährigen die Rede ist. Es könnte etwa lauten: „Wechselt ein minderjähriges Kind, mit dessen Obsorge der Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 207a betraut ist, ...“. Zudem sollte – bevorzugt durch einen Verweis auf das Grundversorgungsgesetz – Bund 2025, BGBl. Nr. 405/1991, bzw. die Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004 – präzisiert werden, wann eine „Verlegung in eine andere Bundesbetreuungsstelle“ bzw. „Zuweisung an eine

Betreuungsstelle der Landesgrundversorgung“ vorliegt (und nicht ein bloßer „Wechsel“ in ein anderes Bundesland; diesfalls wäre § 212 dritter Satz anzuwenden). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Grundversorgungsvereinbarung den Begriff „Zuteilung“ (von Asylwerbern an die Länder) verwendet (ebenso die Erläuterungen zu § 212 letzter Satz).

Zwecks besserer Verständlichkeit wird angeregt, die Anfügung eines neuen Abs. 2 zu prüfen. Da § 212 dritter Satz bereits den (allgemeinen) Fall einer Aufenthaltsänderung in ein anderes Bundesland regelt, sollte die Wortfolge „abweichend von [Abs. 1] dritter Satz“ oä. ergänzt werden. Klarzustellen wäre auch, ob die Verständigungspflicht des (derzeitigen) § 212 letzter Satz an das Gericht auch für die vorgeschlagene Spezialregelung gelten soll.

Zu Z 3 (§ 225a):

Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 endet die Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach § 207a nicht, nur weil das minderjährige Kind einen Aufenthaltstitel erhält. Ausweislich der Erläuterungen führt das Ende des Asylverfahrens somit unabhängig von dessen Ausgang nicht zu einer Beendigung der Obsorge nach § 207a. Eine Ausnahme bestehe nur in jenen Fällen, in denen es zu einer Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen gekommen sei; dies ergebe sich aus einem Größenschluss, gelte aber nicht bereits im Falle einer Schubhaft. Letztere Ausführungen können nicht nachvollzogen (und auch nicht dem Gesetzestext entnommen) werden. Eine Überprüfung und Klarstellung wird angeregt.

Zu den Erläuterungen:

Im Hinblick auf die in Anspruch genommene Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) sollte auch in den Erläuterungen (deutlicher) zum Ausdruck kommen, dass die gesetzliche Übertragung der Obsorge für die von der Bestimmung erfassten Minderjährigen an den Kinder- und Jugendhilfeträger dem allgemeinen Ziel der Pflege, Erziehung und Vertretung des Kindes (vgl. § 158 ABGB) – und nicht etwa bloß der Erfüllung bestimmter Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 2024/1346 vom 22.5.2024, („Aufnahmerichtlinie“) – dient.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Es müsste „das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch“ heißen. Entsprechendes gilt für Art. 1 und den Besonderen Teil der Erläuterungen. Zum Kurztitel wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „unbegleitete Minderjährige“ in § 207a ABGB nicht verwendet wird (vgl. schon die Anmerkung zu § 212 ABGB). Es sollte auf eine einheitliche Terminologie geachtet werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 2 (§ 212):

Der Satz sollte entsprechend formatiert werden (23_Satz_(nach_Novao1)).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 3 (§ 225a):

Auf ein Schreibversehen in Abs. 1 Z 1 mit hingewiesen; es müsste „... andere mit der Obsorge betraute Person ...“ heißen.

Zu Z 4 (§ 1503 Abs. 31):

Die Wortfolge „in dieser Fassung“ sollte entfallen:

„(31) Die §§ 207a, 212 und 225a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 12. Juni 2026 in Kraft und sind ~~in dieser Fassung~~ auf minderjährige Kinder anzuwenden, die nach dem 11. Juni 2026 im Inland angetroffen werden.“

Zu Art. 2 (Änderung des Außerstreitgesetzes):**Zu Z 1 (§ 107b samt Überschrift):**

Zur Überschrift wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „unbegleitete Minderjährige“ in § 207a ABGB nicht verwendet wird (vgl. schon die Anmerkung zu § 212 ABGB). Es sollte auf eine einheitliche Terminologie geachtet werden.

Zu Z 2 (§ 207u):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „x“ oder „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Die Inkrafttretensbestimmung sollte die tatsächlich in Kraft zu setzenden Novellierungen widerspiegeln; es wäre daher das Inkrafttreten des § 107b samt Überschrift anzuordnen. Der Beistrich nach der BGBl. Nummer hat zu entfallen:

„Inkrafttreten und Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026

§ 207u. § 107b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 12. Juni 2026 in Kraft und ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 11. Juni 2026 anhängig werden.“

Zu Art. 3 (Umsetzungshinweis):

Der Umsetzungshinweis sollte in das zu ändernde Gesetz eingefügt werden (LRL 66).

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums zu den LRL hingewiesen. Unionsrechtliche Normen sind bei einmaliger Zitierung mit ihrem

– verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren; die Fundstellenangabe soll im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ (vgl. Rz 53 bis 55 des EU-Addendums). Es wird darauf hingewiesen, dass seit 1. Oktober 2023 das Amtsblatt der EU nicht mehr aus einer Sammlung von Rechtsakten mit einem Inhaltsverzeichnis besteht, sondern jeder Rechtsakt in einem einzelnen Amtsblatt veröffentlicht wird. Daher sollte bei der Zitierung solcher Rechtsakte die Angabe einer Seitenzahl entfallen; die Amtsblattnummer ist allerdings wie bisher anzuführen.

Die Zitierung unionsrechtlicher Normen im Begutachtungsentwurf und in den Erläuterungen sollte entsprechend ergänzt werden.

IV. Zu den Materialien

Es wird empfohlen, die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen, insbesondere nach Ausdrücken wie „§ “, „Art. “ etc. sowie vor Monatsnamen, zu überprüfen (vgl. Punkt III.2.1.3 der Layout-Richtlinien).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt den Klammerausdruck am Ende des ersten Absatzes wie folgt zu ergänzen: „(vgl. *die Anfragebeantwortungen* 11579/AB 27. GP und 6359/AB 25. GP)“. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Anfragebeantwortung 6359/AB in Bezug auf unbegleitete Minderjährige relevant ist.

Im zweiten Absatz wäre der Monatsname im Klammerausdruck auszuschreiben.

Die Überschrift auf S. 2 wäre im Singular zu formulieren („Zur Kompetenzgrundlage“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 1 (§ 207a ABGB):

Den hier verwendeten Bezeichnungen „[NAG, FPG, BFA-VG, JGG, AußStrG, SPG, IPRG sowie AsylG 2005]“ sollte der volle Titel des Bundesgesetzes voran- und dessen Fundstelle nachgestellt werden. Soweit auf (noch nicht beschlossene) Bestimmungen in Ministerialentwürfen verwiesen wird (vgl. etwa auf S. 3 letzter Absatz: „§ 2 Abs. 2 Z 23

NAG“), ist dies ausdrücklich zu kennzeichnen bzw. klarzustellen; in diesem Zusammenhang wäre auch der Ausdruck „bisher § 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005“ zu präzisieren (etwa „§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.“).

Im ersten Absatz wird empfohlen im Klammerausdruck statt „(kurz ...)“ die Wortfolge „(im Folgenden: ...)“ zu verwenden.

Das Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern (KSÜ 1996) sollte bei erstmaliger Zitierung mit dem Titel und der Fundstelle angeführt werden; in der Folge kann die Abkürzung verwendet werden.

Im dritten Absatz auf Seite 3 sollte in Hinblick auf LRL 148 und Anhang 1 zu den LRL auf die Verwendung der Abkürzung „i.d.R.“ im Klammerausdruck verzichtet werden.

Im letzten Absatz auf Seite 3 wäre bei der Wort- und Zeichenfolge im Klammerausdruck ein geschütztes Leerzeichen einzufügen „§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005“.

Zu Z 2 (§ 212 ABGB):

Der Langtitel der Grundversorgungsvereinbarung lautet: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004; die Abkürzung „i.d.F.“ sollte entfallen.

Zu Art. 2 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Zu Z 1 (§ 107b AußStrG):

Bei den Verweisen auf „§ 207a Abs. 2“ und „§ 225a“ wäre jeweils die Abkürzung „ABGB“ anzuführen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. März 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt